

**Frage 1: Eigentumsrechtliche Lage am Notebook**

A war Eigentümer, er könnte aber Eigentum verloren haben

## 1. Durch Übereignung A an C nach § 929 S. 1 \* ... (-)

*\* Normen ohne Gesetzesangabe sind solche des BGB*

1.1. Einigung (+) zwei sich deckende Willenserklärungen A und C über Eigentumsübergang

1.2. Übergabe (+) Überlassung der unmittelbaren Sachherrschaft seitens A an C

1.3. Berechtigung des A (+) A war zu diesem Zeitpunkt Eigentümer

1.4. Schwebende *Unwirksamkeit* Einigung bzw. für Einigung relevante WE des A, §§ 107, 108 I ... (+)

1.4.1. A Minderjähriger iS der §§ 2, 106 I (+) A ist 17jährig

1.4.2. Vertragsschluss ohne Genehmigung seitens der gesetzlichen Vertreter (Eltern nach § 1629) (+)

1.4.2. Zustimmungserfordernis der gesetzlichen Vertreter nach § 107? ... (+) auf Eigentumsverlust gerichtete WE des A nicht lediglich rechtlich vorteilhaft

ZwErg. WE des A und damit Einigung über Eigentumsübergang schwebend unwirksam, A ist Eigentümer geblieben

## 2. Durch Übereignung C an D nach §§ 929 S. 1, 932 Hs. 1 ? ... (-)

2.1. Nichtberechtigung des C (+) A war Eigentümer geblieben (s. o. 1)

2.2. Übereignung in den Formen des § 929 S. 1 (-) Herausgabe, aber keine auf Übereignung gerichtete WE des C

## 3. Durch Übereignung D an E nach §§ 929 S. 1, 932 Hs 1 ? ... (+)

3.1. Übereignung in den Formen des § 929 S. 1 (+) Einigung und Übergabe

3.2. Nichtberechtigung des D (+) A war zunächst Eigentümer geblieben (s. o. 1 und 2)

3.3. Guter Glaube des E iSd § 932 II ? ... (+)

→ dagegen: Zweifel über Eigentumsstellung des Verkäufers könnten angebracht sein, da Verkauf eines PCs auf Flohmarkt eher ungewöhnlich

→ dafür: Es handelte sich hier um Computer- und Elektrowarenflohmarkt

Für eine Bösgläubigkeit begründende grobe Fahrlässigkeit müssten besondere Verdachtsmomente vorliegen wie etwa auffällig niedriger Preis u. ä.; hier nicht der Fall, insbesondere liegt Verkauf eines PCs mit Wert 1000 € für 800 € im Rahmen des Gewöhnlichen

## 3.4. Ausschluss des Gutgläubenserwerbs nach § 935 I ? ... (-)

3.4.1. Ausschluss nach § 935 I 1? ... (-)

falls Sache Eigentümer A gestohlen, verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen;

in Betracht kommt Abhandenkommen als unfreiwilliger Besitzverlust durch Aushändigung Sache an C

→ dafür: „Abhandenkommen“ ist unfreiwilliger Besitzverlust; Besitzaufgabe hier zwar „freiwillig“, aber der Wille eines Minderjährigen könnte unbeachtlich sein

→ dagegen: Besitzweggabe kein Rechtsgeschäft, sondern willensgesteuerter Realakt, bei dem A mit 17 Jahren einsichtsfähig ist, was - entsprechend § 828 III - genügen muss

*(Gegenteil vertretbar; Begründung z.B., die freiwillige Besitzweggabe könne wie eine richtiges Rechtsgeschäft einen Eigentumsverlust zur Folge haben)*

3.4.2. Ausschluss nach § 935 I 2, falls Sache dem C gestohlen worden, verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen ist und zudem A mittelbarer Besitzer ist ... (-)

a. Diebstahl, Verlust, sonstiges Abhandenkommen beim Besitzer C? .... (+)

aa. Verlust (-)

bb. Diebstahl (-) von Seiten D keine Wegnahme, sondern Erpressung der Weggabe

*(im Strafrecht wohl auch kein Raub, sondern räuberische Erpressung; Gegenteil vertretbar mit Blick auf die wenig Entscheidungsspielraum bietende Lebensbedrohung durch Vorhalt einer Schusswaffe)*

cc. Sonstiges Abhandenkommen = unfreiwilliger Besitzverlust? ... (+)

→ dagegen: Weggabe beruht auf einem Entschluss des C

→ dafür: Willensbildung durch vorliegende Bedrohung erheblich eingeschränkt  
*(anders nach hM bei Irrtum oder Täuschung)*

b. A mittelbarer Besitzer? ... (-) Vertragsverhältnis A-C schwebend unwirksam nach §§ 107, 108 I

*(Gegenteil vertretbar bzgl. für A vorteilhafter Verwahrungspflicht des C)*

Kaufvertrag begründet kein Besitzmittlungsverhältnis iSd § 868

Ausnahme, wie zB bei Eigentumsvorbehalt, liegt nicht vor

*(Gegenteil vertretbar, z.B. Besitzmittlungsverhältnis aus geschäftlichem Kontakt, § 311 II; oder entsprechende Anwendung des § 935 I 2)*

## 4. Ergebnis: Das Notebook gehört dem E.

## Frage 2: Ansprüche V gegen F

### A. Anspruch auf Herausgabe der von B entwendeten Geldscheine (1.200 US \$)

#### I. Anspruch aus § 985

1. F Besitzer (+)

2. V Eigentümer? ... (-)

V war Eigentümer, könnte Eigentum verloren haben:

2.1. Durch Entwenden seitens B (-)

2.2. Durch Übereignung B an F nach §§ 929 I, 932 Hs 1 ? ... (-)

2.2.1. Übereignung in den Formen des § 929 S. 1? ... (+)

a. Übergabe (+)

b. Einigung ? ... (+)

aa. WE der F (+) vertreten durch Bankmitarbeiter nach § 164

bb. WE des B ? ... (+)

a) Abgabe und Zugang (+)

b) evtl. schwebende *Unwirksamkeit* nach §§ 107, 108 I ? ... (-)

aa) B Minderjähriger iS der §§ 2, 106 I (+) B ist 13jährig

bb) Vertragsschluss ohne Genehmigung der gesetzlichen Vertreter (Eltern nach § 1629) (+)

cc) Zustimmungserfordernis der gesetzlichen Vertreter nach § 107? ... (-)

→ für Zustimmungserfordernis: Übertragung Eigentum an F für B rechtlich nicht lediglich vorteilhaft, sondern rechtlich neutral, Wortlaut spricht für diese Zustimmungserfordernis

→ gegen Zustimmungserfordernis: Kein Sachgrund, einem in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Minderjährigen neutrale Geschäfte nicht zu erlauben.

Das unterstreicht auch Fall des § 165.

Einhergehende Haftung des Minderjährigen aus § 816 I zur Abschöpfung des erlangten Vorteils wäre eine vom Minderj. hinzunehmende Belastung und eine evtl. weitergehende Haftung, zB nach § 823 I, beruht nicht auf Wirksamkeit der Verfügung, sondern auf Einsichtsfähigkeit des jeweiligen Minderjährigen

2.2.2. Nichtberechtigung des B (+) V ist Eigentümer des Geldes

2.2.3. Erwerbshindernis wegen Schutzzwecks des § 932? ... (-)

→ Für Erwerbshindernis: Erwerber erkennt Minderjährigkeit, wusste somit, dass er kein Eigentum erwerben kann, auch wenn Sache B gehört und verdient somit keinen Schutz (*Medicus/Peters; Weber, SachenR*)

→ Gegen Erwerbshindernis: Einschränkung in § 932 II nicht vorgesehen

Überdies wird Erwerber auf das Vorliegen einer Zustimmung seitens der gesetzl. Vertr. (oder die Möglichkeit nachträglicher Genehmigung) vertrauen dürfen (*hM*)

2.2.4. Ausschluss Gutgläubenserwerb nach § 935 I 1 ? ... (-)

Veräußerte Sachen zwar dem Eigentümer V gestohlen, aber nach § 935 II ist § 935 I unanwendbar bei Verfügung über u. a. *Geld (erhöhter Verkehrsschutz)*

Gilt sinngemäß auch für ausländische Währung, sofern – wie hier – sie im Inland als Zahlungsmittel entgegengenommen wird

2.2.5. Guter Glaube der F bzgl. Eigentums des B, § 932 II ? (-)

Wissenszurechnung des Bankmitarbeiters M gegenüber F-Bank nach § 166 I

Hohe Beträge, über die der Minderjährige B verfügt und die nicht alltägliche Geschichte bzgl. Urlaubs im Ausland erwecken erhebliche Zweifel auch bzgl. dessen Eigentümerstellung

(*Gegenteil vertretbar*)

ZwErg. F hat kein Eigentum am Geld erworben nach §§ 929 I, 932 Hs 1, V ist insoweit noch Eigentümer

2.3. Eigentumserwerb nach §§ 948 I, 947 II? .... (+) Untrennbare Vermischung bei größerem Kassenbestand

ZwErg. F hat Eigentum am Geld erworben nach §§ 948 I, 947 II; V hat dadurch das Eigentum verloren

3. Ergebnis: Kein Anspruch V gegen F auf Herausgabe der von B entwendeten Geldscheine aus § 985

## II. aus § 861 I

1. F Besitzer (+)
2. Besitzentzug durch verbotene Eigenmacht iSd § 858 I (+) B entzog V Besitz ohne dessen Willen
3. Fehlerhaftigkeit des Besitzes des F (-) erforderlich ist *Kenntnis* der F von der verbotenen Eigenmacht des B (§ 858 II 2), hier nur grobfahrlässige Unkenntnis (s. o. zu I, Punkt 2.2.5.)
4. Ergebnis (-)

## III. aus § 1007 I

1. Geldscheine bewegliche Sachen (+)
2. Ehemaliger Besitz des V (+)
3. Bösgläubigkeit der jetzigen Besitzerin F (+) grobe Fahrlässigkeit (oben I, Punkt 2.2.5)
4. Möglichkeit der Herausgabe (-) wegen Vermischung mit Kassenbestand
5. Ergebnis: (-)

## III. aus § 1007 II 1

1. Anwendbarkeit (-) nicht bei Gegenständen mit erhöhtem Verkehrsschutz wie Geld, § 1007 II 2
2. Ergebnis: (-)

Zw.Erg: Kein Anspruch V gegen F auf Herausgabe der von B entwendeten Geldscheine

## B. Anspruch V gegen F auf Schadensersatz oder Wertersatz infolge Vermischung mit Kassenbestand

### I. Anspruch auf Schadensersatz aus §§ 989, 990 I 1

1. Vindikationslage zum Zeitpunkt der Vermischung (+) vor Vermischung gehörten die Geldschein dem V  
*(Anmerkung: wer EBV ablehnt mit der Begründung, V sei gar nicht Eigentümer zum Zeitpunkt des Eingriffs, weil Eigentumsverlust mit dem Eingriff zeitlich zusammenfällt, wird konsequenterweise § 823 I BGB prüfen)*
2. Böser Glaube der F (+) F war in Bezug auch auf ihr Recht zum Besitz grob fahrlässig (entsp. I, Punkt 2.2.5)
3. Untergang oder Unmöglichkeit der Herausgabe (+) Vermischung mit Kassenbestand
4. Verschulden der F? ... (+/-)
  - 4.1. Verschulden des Bankmitarbeiters zurechenbar gegenüber F gem. § 278; EBV „Schuldverhältnis“
  - 4.2. Verschuldensmaßstab bei grobfahrlässiger Unkenntnis:
    - für Maßstab wie bei Kenntnis: Im Gesetz keine Differenzierung nach Stufe der Erkenntnis
    - für weniger strengen Maßstab: Sachgerecht dürfte bei fehlender Kenntnis der Herausgabepflicht Maßstab eines "Verschuldens (auch) gegen sich selbst" sein, was zwar bei Zerstörung, nicht aber bei Überführung in einen Tresor anzunehmen ist  
*(= Teilw. Ansicht in Lit.; zum Problemkreis z.B. Stürner, Sachenrecht, § 11 Rn.10, s. auch ähnlicher Fall in § 346 III Nr. 3 und die Diskussion dazu)*
5. Ergebnis: (+ / -)

### II. Anspruch auf Wertersatz aus § 812 I 1 Alt. 1, 818 II (Leistungskondiktion)

1. F etwas erlangt (+) Besitz an den Geldscheinen des V
2. durch Leistung des V (-) durch Leistung des B (!) – *In der Geschäftsfähigkeit Beschränkte können ebenfalls leisten, Leistung rechtlich nicht nachteilig*
3. Ergebnis (-)

### III. Anspruch auf Wertersatz aus §§ 951, 812 I 1 Alt. 2 (Spezialregelung Nichtleistungskondiktion)

1. Anwendbarkeit § 951 neben EBV trotz Sperre in § 993 I Hs 2 ? ... (+)
  - 1.1. Vorliegen eines Eigentümer-Besitzer-Verhältnisses vor dem Eingriff? ... (+) Unmittelbar vor dem Eingriff bestand ein Eigentümer-Besitzer-Verhältnis (Anspruch V gegen F aus § 985), s. o. A I
  - 1.2. Sperrung durch § 993 I Hs. 2? (-) F ist beim Besitzerwerb bösgläubig (s. o.) = keine Sperrung EBV-Recht Beschränkung auf Nutzungsherausgabe nach §§ 989, 990 I allerdings nicht sachgerecht, er geht hier nicht um einzelne Nutzungen, sondern um Ersatz für vollständigen Eigentumsverlust
2. Rechtsverlust nach §§ 946 bis 950 (+) Verlust des Eigentums nach §§ 948 I, 947 II (s. o. A I 2.3)
3. Voraussetzungen des § 812 I 1 Alt 2 (§ 951 enthält sinnvollerweise Rechtsgrundverweis)
  - 3.1. F etwas erlangt (+) Eigentum an den Geldscheinen nach §§ 948 I, 947 II
  - 3.2. Anders als durch Leistung (+) Durch Einzahlung in die Kasse ist dem Eigentümer sein dingliches

Recht (§ 903) an den Geldscheine entzogen worden

3.3. Ohne Rechtsgrund (+) Weder gesetzl. Erlaubnis noch Eingriffsbewilligung durch Eigentümer

3.4. Ausschluss wg Subsidiarität der Nichtleistungskondition bzw. Vorrang der Leistungsbeziehung? (-)

F hatte den Besitz an den Geldscheinen erlangt durch Leistung des B (s. oben II) => Ausschluss normalerweise gut begründbar,

Ausnahme hier gut vertretbar: Anspruch V beruhte auf Eigentumsrecht, das einen Vorrang vor den Interesse der F auf Abwicklung im Leistungsverhältnis genießt; Wertersatzanspruch § 951 ist ein „Rechtsfortwirkungsanspruch“ (wie im „Jungbullenfall“)

4. Ergebnis: (+)

.....  
*(Anm.: Bei Annahme einer Gutgläubigkeit des Bankangestellten M und somit der F wäre Eigentumsverlust durch Verfügung des Nichtberechtigten anzunehmen und nicht durch Vermischung; Ansprüche aus § 951, 812 und aus §§ 989, 990 wären daher erfolglos; stattdessen könnte aber folgender Anspruch geprüft werden:*

#### **Anspruch auf Herausgabe der von B entwendeten Geldscheine analog § 816 I 2 BGB**

1. F etwas erlangt (+) Eigentum an den Geldscheinen

2. durch Verfügung eines Nichtberechtigten (+)

3. Unentgeltlich (-)

eventuell Gleichstellung des *rechtsgrundlosen* Erwerbs? (vorliegend ist Geldtausch unwirksam)

→ dafür: F könnte von B die Rückübereignung des Geldes verlangen => *wirtschaftlich unentgeltlich* erlangt (so BGH)

→ dagegen: mit diesem „Direktzugriff“ würden aber dem F die Einwendungen gegenüber B (Leistung nur Zug-um-Zug)

abgeschnitten; daher vorzugswürdig Abwicklung über das Dreieck, d.h. Anspruch V gegen B

aus § 816 I 1 auf Abtretung des Anspruchs B → F auf Rückübereignung des erlangten Geldes;

(so richtig die hM; § 816 I 2 erlaubt dagegen sinnvollerweise einen Direktzugriff)

(hilfsweise ist Rückgabe mangels Identifizierbarkeit der Geldscheine ausgeschlossen)

4. Ergebnis: Kein Anspruch V → F auf Herausgabe der von B entwendeten Geldscheine analog § 816 I 2 BGB

### **Frage 3: Ansprüche A gegen H**

#### **A. Anspruch A gegen H auf Herausgabe des Kaufpreises**

##### **I. aus § 985**

1. H Besitzer der Geldscheine (+)

2. A Eigentümer der Geldscheine? ... (-) A war Eigentümer; in Betracht kommt Eigentumsverlust:

2.1. nach § 929 S. 1 (-) Übereignung Geld weder rechtlich vorteilhaft (§§ 107, 108) noch Rechtsgeschäft aus Taschengeld bestritten (§ 110)

2.2 nach §§ 948 I, 947 II (+) Eigentumsverlust durch Vermischung mit Kassenbestand als Hauptsache

3. Ergebnis (-)

##### **II. aus § 861 I**

1. H Besitzer (+)

2. Besitzentzug durch verbotene Eigenmacht iSd § 858 I (-) A hat dem H den Besitz freiwillig überlassen natürliche Einsichtsfähigkeit des A genügt

3. Ergebnis (-)

##### **III. aus § 1007 I**

1. Geldscheine bewegliche Sachen (+)

2. Ehemaliger Besitz des A (+)

3. Bösgläubigkeit des jetzigen Besitzers H (-)

4. Ergebnis: (-)

##### **IV. aus § 1007 II**

1. Geldscheine bewegliche Sachen (+)

2. Ehemaliger Besitz des A (+)

3. Gutgläubigkeit des jetzigen Besitzers H (+)

4. Abhandenkommen des Besitzes des A (-) A hat dem H den Besitz freiwillig überlassen  
natürliche Einsichtsfähigkeit des A genügt

5. Ergebnis: (-)

## B. Anspruch A gegen H auf Ersatz des Werts des Kaufpreises

### I. aus § 812 I 1 Alt. 1 (Leistungskondiktion)

1. H etwas erlangt (+) Besitz an den Geldscheinen (s. o. A)
2. Durch Leistung des A (+) Bewusste zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens  
Beschränkte Geschäftsfähigkeit des A unproblematisch, da nicht rechtlich nachteilig
3. Ohne Rechtsgrund (+) Kaufvertrag (schwebend) unwirksam nach §§ 107, 108 I
4. Inhalt und Umfang des Anspruchs:
  - 4.1. Wegen Unmögl. d. Herausgabe der Geldscheine (untrennbare Vermischung) kann Anspruch des A nach § 818 II nur auf Wertersatz gerichtet sein
  - 4.2. Absehen von einem Anspruch des A aufgrund der „Saldotheorie“? (-)
    - 4.2.1. Bei Rückabwicklung synallagmatischer Verträge bei Störung einer Rückabwicklungsleistung gilt grundsätzlich die „Saldotheorie“, um den allgemeinen Gefahrtragungsregeln (§§ 446, 326) auch bei der Rückabwicklung Geltung zu verschaffen; demnach hätte hier ausschließlich H einen Kondiktionsanspruch, bei dem als Abzugsposten der Wert der noch nicht gestörten Leistung berücksichtigt wird
    - 4.2.2. Aufgrund Minderjährigkeit des A ist dieser Ansatz allerdings unanwendbar; A verbleibt somit ein eigener Kondiktionsanspruch (mit der Möglichkeit, sich gegenüber H hinsichtlich der gestörten Leistung auf Entreicherung zu berufen: für eine Haftung nach § 818 IV wäre insoweit unbeschränkte Geschäftsfähigkeit erforderlich)
5. Anspruch durchsetzbar? In Betracht kommt Einrede nach § 273 I:
  - 5.1. H kann A nach § 273 I seinen aus § 812 I 1 Alt. 1 begründeten und fälligen Anspruch auf Herausgabe der beschädigten Sache entgegenhalten
  - 5.2. In Betracht kommt ferner fälliger Anspruch des H auf SchE wg Beschädigung des von A nach § 812 I 1 Alt. 1 zu übereignenden Fahrrads aus § 280 I (+):
    - 5.2.1. Schuldverhältnis A – H (+) Rückabwicklungverhältnis aus § 812 I 1 Alt. 1
    - 5.2.2. Pflichtverletzung durch A (+) Beschädigung der herauszugebenden Sache
    - 5.2.3. Verschulden, § 280 I 2 (+) A handelte laut SV fahrlässig, ist als Minderjähriger auch verschuldensfähig aufgrund seiner nach §§ § 276 I 2, 828 III relevanten Einsichtsfähigkeit
    - 5.2.4. Schaden (+) Schaden besteht nach § 251 in der Wertdifferenz zwischen dem unbeschädigten und beschädigten Fahrrad  
(Anspruch auch aus § 823 II BGB iVm § 263 StGB wegen betrügerischer Angaben des H vertretbar)
6. Ergebnis (+) wegen § 273 I allerdings Zug-um-Zug gegen Rückübereignung des beschädigten Fahrrads und gegen Zahlung der Wertdifferenz für das beschädigte Fahrrad

### II. aus §§ 951, 812 I 1 Alt. 2 (Spezialregelung Nichtleistungskondiktion)

1. Anwendbarkeit § 951 neben EBV? ... (+) zwar EBV, aber keine Sperrung nach § 993 I 2 Alt. 2; es geht um gesamten Wertersatz und nicht um Nutzungsersatz
2. Rechtsverlust nach §§ 946 bis 950 (+) Verlust des Eigentums nach §§ 948 I, 947 II (s. o.)
3. Voraussetzungen des § 812 I 1 Alt 2 (§ 951 enthält sinnvollerweise Rechtsgrundverweis)
  - 3.1. F etwas erlangt (+) Eigentum an den Geldscheinen nach §§ 948 I, 947 II
  - 3.2. Anders als durch Leistung (+) Durch Einzahlung in die Kasse ist dem Eigentümer sein dingliches Recht (§ 903) an den Geldscheine entzogen worden
  - 3.3. Ohne Rechtsgrund (+) Weder gesetzl. Erlaubnis noch Eingriffsbewilligung durch Eigentümer
  - 3.4. Ausschluss wg Subsidiarität der Nichtleistungskondiktion bzw. Vorrang der Leistungsbeziehung? (+)  
H hatte den Besitz an den Geldscheinen erlangt durch Leistung des A (s. oben I) => Ausschluss gut begründbar,
4. Ergebnis: (-)